



27. April 1999

Gemeinderat
9240 Uzwil

78 VII 78 Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan (Gewässerabstand) Parz. Nr. 3675, Rüti, Henau**

Der Erlass enthält eine Gewässerabstandslinie für die Parzelle Nr. 3675 gegenüber dem Dorf-
bach Henau. Gleichzeitig mit diesem Plan soll das fragliche Gewässer ökologisch ausgebaut
werden. Das entsprechende Wasserbauprojekt wurde von den zuständigen kantonalen Stellen
am 26. April 1999 genehmigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt
werden kann. Beizufügen ist, dass der Gewässerabstandsbereich auch von Anlagen freizuhal-
ten ist (Art. 59 Abs. 1 BauG; vgl. Teilstrassenplan [Hauseingänge der beiden östlichsten Häu-
ser, Spielplatz, Treppen]). Im weiteren empfehlen wir, bei ähnlichen Vorhaben (Gewässerab-
standslinien mit gleichzeitiger Anpassung des Gewässerverlaufs) die neuen Verhältnisse mit-
zuberücksichtigen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Er-
mächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und
Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

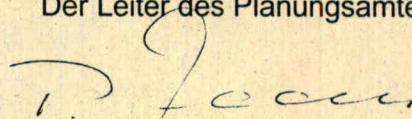
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn
Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung